

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Hauptamt	Vorlagen-Nr. VG/259/24-BV	Jahr 2024
Az:		
Datum: 26.01.2024		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Schul- und Sozialausschuss	04.04.2024	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2024	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	06.05.2024	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	beteiligt		Verbandsgemeindebürger- meister	
Susanne Krumbeck	Nicole Schliebener		Fabian Stankewitz	

Betreff:

Entgeltvereinbarung 2024 Hort an der Freien Grundschule "Maria Montessori"

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zur Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Börde über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Hort an der Freien Grundschule "Maria Montessori" in Gröningen OT Großalsleben für das Haushaltsjahr 2024.

Begründung:

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden ab.

Über das Einvernehmen zur LEQ-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Börde ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

Soweit der Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.

Die Platzkosten für das Haushaltsjahr 2023 betragen für ein Hortkind (Betreuung 6 Stunden in der Schulzeit und 10 Stunden in den Ferien) 477,70 EUR.

Im Haushaltsjahr 2024 verringern sich diese Platzkosten auf 471,48 EUR. Diese Kombination der Betreuungszeiten stellt den höchstmöglichen Betrag der Platzkosten dar. Je nach Betreuungsumfang verringern sich die Platzkosten entsprechend.

Die Laufzeit dieser Entgeltvereinbarung beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

Anlagen:

Entgeltvereinbarung

Ermittlung der Platzkosten